



# Mitgliederordnung Volleyballgemeinschaft Lindhorst e.V.

Fassung vom 22.02.2023

## § 1 Allgemeines

1. Die Mitgliederordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk. Zu ihrer Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
2. Die Mitgliederordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen und ist jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich zu machen.
3. Die Mitgliederordnung konkretisiert §7 und §9 der Satzung des Vereins.

## § 2 Beendigung der Mitgliedschaft – Definition und Durchführung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.  
*[Ein schriftliches Austrittsgesuch kann in Papierform, E-Mail aber auch in Form eines Online Messengers einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden, in jedem Fall wird die Authentizität des Absenders überprüft.]*

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung,
  - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - Wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
  - Wenn dem Vereinsleben unbegründet über 8 Monate ferngeblieben wurde.

Das Fernbleiben des Vereinslebens verletzt die Satzung in folgendem Kontext:

*„§2 1. Abs. 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Volleyballsports. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.“*

4. Die Überprüfung der Frist und Kontaktaufnahme mit dem Mitglied übernimmt der Vorstand. Sollte eine Kontaktdatenänderung dem Verein nicht mitgeteilt worden sein oder wurden im Mitgliedsantrag unkorrekte Daten angegeben, wodurch das Mitglied nicht mehr erreichbar ist, kann der Vorstand den Ausschluss beschleunigen. Selbiges gilt, wenn die Kontaktaufnahme durch das Mitglied bewusst unterbunden wird. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist nach Ausschluss grundsätzlich möglich.
5. Sollte es im Falle von grob unsportlichem Verhalten dazu kommen, dass es in der Täter-/ Opfersituation Unklarheiten entstehen, kann der Vorstand eine Kommission einberufen die paritätisch von Vorstandsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern besetzt wird, die nicht in den Vorfall involviert waren. Der Vorstand entscheidet situativ über Anzahl der zu besetzenden Posten. Diese Kommission entscheidet einstimmig über den Ausschluss oder ggf. andere Konsequenzen.



### § 3 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sorge zu tragen, dass Änderung ihrer Kontaktdaten und Anschrift dem Verein schnellstmöglich mitgeteilt werden. Im Falle von Minderjährigen obliegt die Verantwortung den Erziehungsberechtigten.
2. Mitglieder, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben sich am Auf- und Abbau der notwendigen Felder, sowie des ordnungsgemäßen Aufräumens der Halle zu beteiligen.
3. Die Anmeldung für das Training, über die von uns bereitgestellten Medien, ist zu nutzen. Bei Nichtteilnahme am Training trotz verbindlicher Anmeldung, werden Verwarnungen erteilt. Bei mehreren Verwarnungen innerhalb eines halben Jahres ist eine Trainingssperre möglich.

### § 4 Schlusswort und gemeinsames Verständnis

Die Mitgliederordnung soll im Verein zu einem respektvollen Umgang der Mitglieder untereinander beitragen und ebenso dem Vorstand klare Leitlinien geben um die satzungsgemäße Durchführung des Vereinsleben zu gewährleisten. Entscheidungen werden immer mit Augenmaß und möglichst objektiv gefällt. Eine Kommunikation auf Augenhöhe wird von allen Seiten vorausgesetzt und Konflikte werden so zeitnah wie möglich gelöst.

Die Ordnung tritt mit der Kommunikation auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand der VGL , Lindhorst 22.02.2023

Julian Lipke:

Nils Hinse:

Frederik Röhler:

Hannes Beckedorf:

Anne Lipke:

Franziska Röhler:

Justin Grundmann: